

Besondere Vereinbarung zur Minderertragsversicherung von Photovoltaik-Dachanlagen bis 50 kWp

Stand 05.2012

Vertragsgrundlage bilden die „Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)“ sowie nachstehende Bestimmungen.

1. Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage im Versicherungsjahr nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), sofern die in Deutschland gemessene Globalstrahlung um mehr als 10 % vom langjährigen Mittel (30-jährig) abweicht. Betrachtungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Versicherte Schäden und Gefahren

2.1 Versicherte Mindererträge

Durch ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Abweichung vom deutschlandweiten langjährigen Mittel (30 Jahre) festgestellt. Ergibt sich eine Unterschreitung von mehr als 10 % ersetzt der Versicherer den darüber hinaus errechneten Minderertrag bis zur Entschädigungsgrenze. Dieser Minderertrag wird unabhängig vom konkreten Standort und unabhängig vom tatsächlich nicht erzielten Ertrag der versicherten Anlage und der dort tatsächlich erfolgten Sonneneinstrahlung verbindlich zugrunde gelegt.

2.2 Nicht versicherte Mindererträge:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge insbesondere durch:

- Anlagenmängel (Materialfehler);
- Abnutzung und Verschmutzung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage;
- innere Betriebsschäden von Modulen und elektronischen Bauteilen (Wechselrichter);
- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- Ausfall des Einspeisezählers;
- Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden;
- die in Abschnitt A § 2 Abs. 4 ABE 2011 aufgeführten nicht versicherten Gefahren und Schäden;
- vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sog. Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten.

3. Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt analog zur Elektronik-Sachversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.

4. Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet in Abweichung zu Abschnitt A § 2 ABE 2011 Entschädigung für den gemäß Ziffer 2 bestimmten Minderertrag im Kalenderjahr im Vergleich zu den durchschnittlich erzielten Erträgen der Anlage in den letzten 3 Jahren gemäß Abrechnung des Energieversorgungsunternehmens.

Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres geltend gemacht wird.

Die Grenze der Entschädigung beträgt 45 % des durchschnittlichen Ertrages der 3 Vorjahre.

Sofern die Anlage weniger als 3 Jahre, aber mindestens 1 Jahr in Betrieb war, so gilt der in diesem Zeitraum erzielte Ertrag als Versicherungsmaßstab. Ist die Anlage weniger als 1 Jahr in Betrieb, so ist der zu erwartende erzielbare Ertrag durch ein Ertragsgutachten nachzuweisen.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$ME = (PE - 10 \text{ \% - Punkte}) / 100 \times AB$$

ME = Minderertrag

PE = Abweichung in Prozent vom langjährigen Mittel (30-jährig) der deutschen Globalstrahlung

AB = Durchschnittlicher Ertrag in Euro der letzten 3 Jahre der PVA, der mit dem EVU abgerechnet wurde gemäß vorgelegter Abrechnungen

Hinweis: Ist der Wert „ME“ negativ wird keine Entschädigung geleistet.

5. Obliegenheiten

Zu den vertraglichen Pflichten des Versicherungsnehmers zählen in Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Abs. 1 ABE 2011:

- Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- Veränderungen der Einspeisevergütung sind dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt B § 8 ABE 2011. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.